

Erklärung zur Unternehmensführung / Corporate Governance Bericht

Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemäß § 289a HGB über die Unternehmensführung. Die Erklärung umfasst zudem den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 sowie die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat. Alle in dieser Erklärung enthaltenen Angaben geben den Stand vom 23. Juni 2010 wieder, soweit nicht anders kenntlich gemacht.

Corporate Governance

Für die PC-Ware Information Technologies AG als international agierendes Unternehmen mit Tochterunternehmen in 26 Ländern ist eine gute und nachhaltige Corporate Governance von besonderer Bedeutung. Dabei finden sowohl nationale Regelungen wie die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ als auch internationale Standards aufgrund der Börsennotierung Berücksichtigung. Die Umsetzung und Beachtung dieser Grundsätze wird als zentrale Führungsaufgabe verstanden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der PC-Ware Information Technologies AG nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der grundsätzlich einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr. Diese beschließt über alle durch Gesetz und Satzung bestimmten Angelegenheiten. Bei den Abstimmungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen, den ihnen PC-WARE zur Verfügung stellt.

Aus Kostengründen und wegen des hohen organisatorischen Aufwands sieht der Vorstand von einer Internetübertragung der Hauptversammlung ab, jedoch werden die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen auf der Unternehmenswebsite unter www.ir.pc-ware.de veröffentlicht.

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Die PC-Ware Information Technologies AG unterliegt als Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht und verfügt daher über ein duales Führungssystem, welches aus den Organen Vorstand und Aufsichtsrat besteht, die jeweils mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, des Risikomanagements, der Compliance und über ggf. vorliegende Abweichungen in der Geschäftsentwicklung von der ursprünglichen Planung. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung im Verkehr mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende befindet sich in regelmäßigem Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und informiert diesen unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

In regelmäßigen Sitzungen berät der Aufsichtsrat den Vorstand, überwacht dessen Tätigkeit und diskutiert hierbei offen und vertrauensvoll. Bei PC-WARE finden mindestens zwei ordentliche Aufsichtsratssitzungen im Kalenderhalbjahr statt. Bei wesentlichen Ereignissen wird gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen; in Einzelfällen entscheidet der Aufsichtsrat auch außerhalb von Sitzungen.

D&O-Versicherung

Vorstand und Aufsichtsrat sind den Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung verpflichtet. Verletzen sie diese Sorgfaltspflicht schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadensersatz. Zur Deckung eines solchen Risikos besteht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine D&O-Versicherung. Bei der Umstellung der Versicherungsverträge zum 15. April 2010 wurde für die Vorstandsmitglieder ein den gesetzlichen Vorgaben des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG entsprechender Selbstbehalt vereinbart.

Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus den drei Mitgliedern, Herrn Dr. Klaus Elsbacher (Vorsitzender), Herrn Hansjörg Egger und Herrn Dr. Thomas Reich. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt.

Der Vorstand von PC-WARE leitet das Unternehmen eigenverantwortlich mit der Zielsetzung, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern und die strategischen Unternehmensziele zu erreichen. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der jeweiligen Verträge, die über die Vorstandstätigkeit geschlossen sind. Der Vorstand legt die langfristigen Ziele sowie die Strategien und Steuerungsmechanismen für den gesamten PC-WARE Konzern fest und bestimmt die Richtlinien sowie die Grundsätze für die daraus abgeleitete Unternehmenspolitik.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Aufgabenbereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Verteilung der Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus einem Geschäftsverteilungsplan, der insbesondere folgende Zuständigkeiten vorsieht:

Herr **Dr. Klaus Elsbacher**, CEO (Chief Executive Officer):

Strategic Business Development, Business Partnership & Cooperation, Software/Data Center Sales

Herr **Hansjörg Egger**, COO (Chief Operating Officer):

Organizational Development, Software & Business Operations, Licensing & Global License Desk

Herr **Dr. Thomas Reich**, CFO (Chief Financial Officer):

Financial Development, Group Finance (Accounting & Tax), Planning & Reporting

Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen grundsätzlichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie in gesetzlich oder anderweitig verbindlich festgelegten Fällen. Die Geschäftsordnung des Vorstands sieht einen Katalog von Maßnahmen vor, die einer Behandlung und Entscheidung im Gesamtvorstand bedürfen. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt, in der Regel einmal im Monat. Beschlüsse des Vorstands sollen möglichst einstimmig gefasst werden. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei

Mitgliedern, werden die Beschlüsse des Vorstands mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die vom Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlene Festsetzung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands wurde nicht umgesetzt, da für die Gesellschaft in dieser Frage bisher keine Praxisrelevanz erkannt wurde.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus den drei Mitgliedern Herrn Wilfried Pruschak (Vorsitzender), Frau Friederike Petznek-Stadlbauer (Stellvertretende Vorsitzende) und Herrn Reinhold Krieger (vergleiche im Übrigen die Angaben im Konzernanhang nach § 285 Nr. 10 HGB). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Vertreter der Aktionäre von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende gewählt. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Bei diesen Vorschlägen wird zudem auf eine angemessene Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) geachtet. Ehemalige Mitglieder des Vorstands sind nicht im Aufsichtsrat vertreten. Dem Gremium gehört nach Einschätzung des Aufsichtsrats eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Gesellschaft oder dem Vorstand stehen, die einen Interessenkonflikt begründen könnte. Auch verfügt mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. Abschlussprüfung und ist als unabhängiger Finanzexperte anzusehen.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. In Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Die Arbeit des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Zur Konkretisierung der Vorlagepflichten des Vorstands hat der Aufsichtsrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte bestimmt, welcher Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstands ist. Hiernach ist zum Beispiel bei wesentlichen Investitionen oder Akquisitionen ab einer festgelegten Volumengrenze die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. Der Aufsichtsrat stimmt der Jahresplanung und dem Finanzierungsrahmen zu und billigt die Jahresabschlüsse von PC-WARE unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und leitet die Sitzungen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.

Es bestehen keine Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. PC-WARE sieht in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Der Aufsichtsrat hat davon abgesehen, fachlich qualifizierte Ausschüsse und insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss zu bilden, weil sich der Aufsichtsrat aus lediglich drei Mitgliedern zusammensetzt, die sämtlich Vertreter der Aktionäre sind. Die Bildung von Ausschüssen aus dem dreiköpfigen Gremium führt zu keinerlei Effizienz- bzw. Kompetenzsteigerung, weshalb sich stets das Gesamtgremium mit den relevanten Themen befasst.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Interesse des Unternehmens verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Belange berücksichtigen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich

nutzen. Interessenkonflikte von Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Die Übernahme von Tätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, die nicht zur Wahrnehmung des Vorstandsmandats gehören, unterliegt der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Transparenz

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat der PC-Ware Information Technologies AG einen hohen Stellenwert. Sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, werden allen Aktionären über die Investor Relations Website (www.ir.pc-ware.de) des Unternehmens zur Verfügung gestellt.

Die Berichterstattung über die Lage und die Ergebnisse von PC-WARE erfolgt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte und Zwischenmitteilungen sowie den Geschäftsbericht. Außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung auftretende Ereignisse, die geeignet sind, den Börsenkurs der PC-WARE Aktie erheblich zu beeinflussen, werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gegeben.

Gemäß § 10 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes ist PC-WARE verpflichtet, einmal jährlich ein Dokument (Jährliches Dokument) mit einer Zusammenstellung der gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Veröffentlichungen der vergangenen zwölf Monate zu veröffentlichen. Wesentliche, von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen werden auf der Internetseite auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der PC-Ware Information Technologies AG, sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen sind gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet, Geschäfte mit Aktien von PC-WARE oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte werden im Internet unter dem Punkt „Directors' Dealings“ veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2009/2010 gab es keine nach § 15a Wertpapierhandelsgesetz gemeldeten Transaktionen.

Aktienbesitz von Organmitgliedern über 1% an der Gesellschaft

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfügen nicht über Aktienbesitz an der Gesellschaft von über 1%.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss sowie die Zwischenfinanzberichte werden nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Die Aufstellung des Jahresabschlusses der PC-Ware Information Technologies AG erfolgt nach dem deutschen Handelsrecht (HGB). Die Zwischenfinanzberichte werden vom Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand erörtert.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss zum 31. März 2010 wurden von dem durch die Hauptversammlung 2009 gewählten Abschlussprüfer Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Leipzig, geprüft. Vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Unabhängigkeitserklärung abgegeben. Demnach bestehen keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen den Abschlussprüfern und den Organen der PC-Ware Information Technologies AG, die Zweifel an der Unabhängigkeit der Prüfer begründen können.

Die Abschlussprüfungen erfolgten nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung; ergänzend wurden die International Standards on Auditing beachtet. Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance.

Mit dem Abschlussprüfer wurde zudem vertraglich vereinbart, dass der Aufsichtsrat umgehend über auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sowie über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Prüfung unterrichtet wird. Hierzu gab es im Rahmen der Prüfungen für das Geschäftsjahr 2009/2010 jedoch keinen Anlass.

Compliance und Risikomanagement

Die PC-Ware Information Technologies AG misst der Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vorstand und Aufsichtsrat sehen sich in der Verpflichtung, durch eine verantwortungsbewusste und langfristig ausgerichtete Unternehmensführung für den Bestand des Unternehmens und eine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Ziel ist es, das Vertrauen von Anlegern, Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit zu fördern. Dies beinhaltet die fortlaufende und unternehmens- sowie branchenspezifische Weiterentwicklung der Corporate Governance als Grundlage für den Erfolg von PC-WARE. Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher (vgl. dazu die Ausführungen im Risikobericht) und sorgt für die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung. Unternehmensinterne Kontroll-, Berichts- und Compliancestrukturen werden kontinuierlich überprüft, weiterentwickelt und veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Weitergehender Unternehmensführungsinstrumente, wie eigener Corporate Governance Grundsätze oder Compliance-Richtlinien, bedarf es aufgrund der unternehmensspezifischen Gegebenheiten der PC-Ware Information Technologies AG gegenwärtig nicht. Sollte aufgrund zukünftiger Entwicklungen die Implementierung zusätzlicher Instrumente erforderlich werden, werden Vorstand und Aufsichtsrat umgehend reagieren.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 23. Juni 2010 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben. Sie hat folgenden Wortlaut und ist auf der Investor Relations Website (www.ir.pc-ware.de) des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht:

Die PC-Ware Information Technologies AG bekennt sich zu den im Deutschen Corporate Governance Kodex verankerten Grundsätzen der Gewährleistung einer verantwortungsvollen, auf Transparenz und Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens mit dem Ziel der Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung unseres Unternehmens.

Vorstand und Aufsichtsrat der PC-Ware Information Technologies AG erklären hiermit, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 bzw. seit deren Geltung in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 22. Juni 2009, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen, entsprochen zu haben und auch zukünftig zu entsprechen.

Ziffer 3.8 Abs. 3

Die zum 15. April 2010 neu gefasste D&O-Versicherung für Organmitglieder der PC-Ware Information Technologies AG sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht beeinflusst werden. Die D&O-Versicherung dient der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und allenfalls in zweiter Linie dem Vermögensschutz der Organmitglieder.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2

Die Gesellschaft zahlt für die Tätigkeit von zwei Vorstandsmitgliedern ausschließlich eine Festvergütung und keine zusätzliche variable Vergütung. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass gerade und auch durch eine reine Festvergütung Anreize für die Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4

Für den Fall, dass die Vorstandsmitglieder vorzeitig durch die Gesellschaft abberufen werden, ohne dass ein wichtiger Grund zur Kündigung gemäß § 626 BGB vorliegt, sind Abschlagszahlungen in Höhe der Restlaufzeit des jeweiligen Vertrags vereinbart, die auf maximal drei Jahresfestgehälter begrenzt sind. Dies kann dazu führen, dass das Abfindungscap gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 4 überschritten wird. Begrenzungen, wie sie Ziffer 4.2.3 Abs. 4 zur Aufnahme in den Vorstandsvertrag empfiehlt, widersprechen der Natur des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Nach unserer Auffassung sind solche Begrenzungen in der Praxis von der Gesellschaft einseitig faktisch nicht ohne weiteres durchsetzbar. Außerdem könnten mit einer derart vorab getroffenen Vereinbarung die konkreten Umstände des Einzelfalles, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, nicht hinreichend berücksichtigt werden.

Ziffer 4.2.4; Ziffer 4.2.5. Abs. 1 S. 1

Mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht der Vorstände hat die Hauptversammlung der PC-Ware Information Technologies AG vom 14. September 2006 beschlossen, von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen. Sie hat den folgenden Beschluss gefasst: „Die in § 285 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB und §§ 315 a Abs. 1, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB verlangten Angaben im Anhang und an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006/07 bis einschließlich 2010/11, längstens aber bis zum 13. September 2011.“ Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird im Vergütungsbericht erläutert, der Bestandteil des Lageberichts und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009/2010 sein wird. Die PC-Ware Information Technologies AG wird den Corporate Governance Bericht als Teil der neuen Erklärung zur Unternehmensführung ausschließlich auf ihrer Internetseite zugänglich zu machen.

Ziffer 5.1.2 Satz 7

Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist nicht festgesetzt, da für die Gesellschaft in dieser Frage keine Praxisrelevanz besteht.

Ziffer 5.3

Auf die Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen durch den Aufsichtsrat wird verzichtet, weil dieser sich aus lediglich drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Bildung von Ausschüssen in einem dreiköpfigen Gremium führt zu keinerlei Effizienz- bzw. Kompetenzsteigerung, weshalb sich stets das Gesamtgremium mit den relevanten Themen befasst. Der Bildung eines

Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3) bedarf es nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Aktionäre besteht. Sollte der Aufsichtsrat zukünftig erweitert werden, behält sich der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen vor.

Ziffer 5.4.1 Satz 2

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgesetzt. Wir sehen in einer derartigen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen.

Ziffer 5.4.3

Die PC-Ware Information Technologies AG behält sich vor, Aufsichtsratswahlen als Blockwahl durchzuführen, um einen zügigen Ablauf der Hauptversammlung sicherzustellen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 3

Auf die individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend der Opt-Out Regelung für den Vorstand verzichtet.

Ziffer 5.6

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund seiner neuen personellen Zusammensetzung keine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit vorgenommen, weil zunächst Erfahrungswerte zu sammeln waren. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, im laufenden Geschäftsjahr eine Effizienzprüfung durchzuführen.

Ziffer 6.7

Vor dem Hintergrund des vollzogenen Wechsels in den General Standard verzichtet die Gesellschaft seit Beginn des laufenden Geschäftsjahres darauf, bereits zu Anfang des Geschäftsjahres alle wesentlichen Termine in einem Finanzkalender zu publizieren.

Ziffer 7.1.2 Satz 4

Die Quartalsberichte des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard und damit abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums. Vor dem Hintergrund des vollzogenen Wechsels in den General Standard werden künftig die Zwischenmitteilungen, der Halbjahresfinanzbericht und der Konzernabschluss abweichend von Ziffer 7.1.2 Satz 4 innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht.